

**Wohnen ist ein Grundrecht**  
**Menschenwürdiges Wohnen für alle!**

Grundsatzprogramm der österreichischen  
Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO)

## Geschichte der BAWO

Die BAWO wurde im Jahr 1990 (Wohnungslosenhilfe-Messe in Salzburg) gegründet und hat sich im Jahr 1991 formell als Bundesdachverband der österreichischen Wohnungslosenhilfe konstituiert.

Auf Initiative der BAWO konnten in vielen Bereichen der Wohnungslosenhilfe seither entscheidende Entwicklungen und Veränderungen erreicht werden.

- **1992:** Erarbeitung und Verabschiedung des Grundsatzprogramms.
- **1995:** Fachtagung „Armut und Unterversorgung“, Publikation der Tagungsergebnisse im Verlag Pro mente
- **1997:** Errichtung der ersten Fachstelle für Delogierungsprävention in Salzburg. Inzwischen ist ein nahezu flächendeckendes Netz an professionellen Präventionsstellen eingerichtet. Die Bundesländer Burgenland, Kärnten und Tirol haben diesbezüglich noch Nachholbedarf.
- **1999:** Durchführung einer bundesweiten Erhebung zu Wohnungslosigkeit und zum Stand der WLH in Österreich; Publikation eines Einrichtungsverzeichnisses im Eigenverlag (leider vergriffen)
- **2000:** Erarbeitung und Publikation von Standardempfehlungen für niederschwellige Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche; inzwischen sind in den Landeshauptstädten Wien, Graz, St. Pölten, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck sowie in Liezen Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche entstanden und zumindest z.T. die vorgeschlagenen Standards bereits Realität.
- **2004:** Erarbeitung und Publikation von Standardempfehlungen für die Einrichtung und Gestaltung von Hilfeangeboten für Frauen in Wohnungsnot
- **2009:** Durchführung einer bundesweiten Studie zum Ausmaß der Wohnungslosigkeit und zur Versorgung mit Einrichtungen der WLH
- **2009:** Konstituierung einer Aktionsgruppe „housing rights watch“ (in Kooperation mit einer Initiative der FEANTSA)

# Einleitung

Die

## **Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe - (BAWO)**

ist der österreichische Dachverband der Wohnungslosenhilfeeinrichtungen.

Die BAWO ist parteiungebunden und besteht aus TrägerInnen und Einrichtungen der österreichischen Wohnungslosenhilfe sowie aus benachbarten Hilfebereichen, die ebenfalls mit der Problematik von Wohnungslosigkeit und prekärer Wohnversorgung ihrer KlientInnen befasst sind (z.B. Haftentlassenenhilfe, Frauenhäuser etc.) und aus Einzelpersonen. Alle Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen und Zielen der BAWO.

Die BAWO vertritt Österreich in der europäischen Wohnungslosenhilfedachorganisation FEANTSA (Fédération Européenne d'Associations Nationales Travaillant avec les Sans Abris). ([www.feantsa.org](http://www.feantsa.org))

Die BAWO unterstützt alle Bemühungen zur

- Schaffung und zur Verfügung-Stellung von adäquatem, leistbarem Wohnraum
- Verhinderung von Wohnungslosigkeit (Prävention)
- Bewältigung von Wohnungslosigkeit
- Stabilisierung und Absicherung eigenständiger Wohn- und Lebensverhältnisse nach einer Phase der Wohnungslosigkeit (Rehabitation).

## **Ziel**

Die BAWO ist dem Grundrecht auf Wohnen verpflichtet, wie es in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UNO) und der europäischen Grundrechtscharta normiert ist.<sup>1</sup>

**Das Ziel der BAWO ist es, ein menschenwürdiges Wohnen für alle zu erreichen.**

Soziale Sicherheit<sup>2</sup>, Rechtssicherheit<sup>3</sup>, Zugang zu leistbarem Wohnraum<sup>4</sup> und Verhinderung von Wohnungsverlust<sup>5</sup> sind eine unverzichtbare Grundlage für die gleichberechtigte Integration in die Gesellschaft.

## **Aufgaben und Angebote**

Die BAWO sieht ihre Aufgabe darin, in allen gesellschaftlichen Bereichen darauf einzuwirken, dass Wohnungslosigkeit verhindert, bewältigt und beendet wird.

- Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von Wohnungslosen und der Wohnungslosenhilfe (Anwaltsfunktion)<sup>6</sup>
- Netzwerkarbeit (z.B. Dachverband, FEANTSA, Armutskonferenz etc)
- Standardentwicklung für Prävention und Wohnungslosenhilfe<sup>7</sup>
- Politikberatung<sup>8</sup>
- Forschung<sup>9</sup>

**Die BAWO ist die bundesweite Serviceeinrichtung für ihre Mitglieder.**

# Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe

## Definition

Die Europäische Typologie von Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekärer Wohnversorgung (ETHOS – European Typology on Homelessness and Housing Exclusion) ist für die BAWO definitorischer Standard.<sup>10</sup>

Es wird somit unterschieden:

- **Obdachlosigkeit** – ohne Unterkunft (Leben auf der Straße oder in (provisorischen) Notunterkünften)
- **Wohnungslosigkeit** – ohne eigene Wohnung (Leben in temporären Einrichtungen oder Unterkünften)
- **Ungesichertes Wohnen** – permanent / temporär von Wohnungslosigkeit bedroht (z.B. Delogierungsverfahren ist eingeleitet)
- **Ungenügendes Wohnen** – gesundheitsgefährdende und inadäquate Wohnverhältnisse durch Substandard und Überbelag

## Wohnungslosenhilfe: Grund- und Leitsätze

1. Die WLH umfasst alle nötigen Angebotsformen der Prävention und der Bewältigung von Wohnungslosigkeit mit dem Ziel der möglichst schnellen Rehabilitation in eigenständige Wohn- und Lebensverhältnisse. In der örtlichen und regionalen WLH ist auf eine umfassende, differenzierte Gestaltung der Hilfeangebote im Sinne einer bedarfsorientierten Betreuungskette zu achten.
2. Priorität hat immer die Verhinderung von Wohnungslosigkeit. Dazu bedarf es zum einen des professionellen Angebots zur Delogierungsprävention. Zum anderen ist aktives Schnittstellenmanagement mit den benachbarten Hilfebereichen (Jugendwohlfahrt, Haftentlassenenhilfe, psychiatrische/ psychosoziale Dienste) notwendig, um die Entlassung in Obdach- respektive Wohnungslosigkeit nach einem stationären Aufenthalt zu verhindern.

3. Niederschwelligkeit sichert den Zugang zur WLH.  
Niederschwelligkeit erfordert gleichermaßen die systematische Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Bedürfnisse (Jugendliche, Männer und Frauen, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchtkranke etc.) als auch entsprechende räumliche Differenzierung und fachliche Qualifizierung.
4. Die differenzierte Gestaltung der WLH sieht gleichermaßen die Durchlässigkeit der Angebote innerhalb der WLH als auch zwischen den Einrichtungen der WLH und benachbarter Hilfebereiche vor. Ablöseorientierung in und Kooperation zwischen den Betreuungsangeboten führen zu systematischem Schnittstellenmanagement.
5. Angebote der WLH sind grundsätzlich darauf ausgerichtet, ihre KlientInnen bei der Realisierung eines selbständigen Lebens zu unterstützen. Das betrifft gleichermaßen die Zeit des Aufenthalts innerhalb der Hilfeeinrichtungen (freiwillig, partizipativ und bedürfnisorientiert in der Ausgestaltung) als auch die durchgängige Unterstützung bei der Suche nach respektive Vermittlung in weiterführende Angebotsformen und / oder eigenständigen leistbaren und adäquaten Wohnraum.
6. Die Realisierung und systematische Umsetzung dieser Standards setzt Wohnungslosenhilfeplanung voraus. Dazu zählen wesentlich die Instrumente der laufenden Beobachtung der Bedarfsentwicklung und der regelmäßigen Evaluation unter Einbeziehung von MitarbeiterInnen und KlientInnen der WLH. Zentrale Aufgabe der Wohnungslosenhilfeplanung ist weiters die systematische Qualifizierung der Hilfestrukturen.
7. Professionalität: Wohnungslosenhilfe ist professionelle Sozialarbeit in umfassendem Sinn und muss auf den nachstehenden Ebenen eine ganzheitliche Lösung der entsprechenden Probleme anstreben und erarbeiten:
  - persönliche Ebene (Beziehung zwischen BeraterInnen und Betroffenen)
  - soziale Ebene (Teilhabe an der Gesellschaft)
  - institutionelle Ebene (Übereinstimmung von Hilfebedarf und –angebot)
  - sachpolitische Ebene (Öffentlichkeitsarbeit)
  - strukturelle Ebene (Wohnraum, Infrastruktur, Mobilität usw)
8. Partizipation der Betroffenen und die Verhinderung bzw. Bekämpfung entmündigender Strukturen werden als selbstverständliche Standards der WLH gefordert und gefördert.

## Standards in der Wohnungslosenhilfe

1. Die Wohnungslosenhilfe arbeitet professionell, qualitäts- und zielorientiert und orientiert sich in fachlicher Hinsicht an den Ergebnissen der aktuellen Wohnungslosenhilfeforschung.
2. In allen Bereichen der WLH sind gender- und diversity-spezifische Aspekte und Anforderungen zentrale Bestandteile und wesentliche Qualitätsmerkmale - sowohl auf der Ebene der MitarbeiterInnen als auch der KlientInnen.
3. In der Betreuungsarbeit sind die bisherige soziale Prägung und die erlebte Rolle in der Gesellschaft die Basis, von der mit dem Ziel der Verbesserung der persönlichen Lebenssituation ausgegangen wird. (Individualisierung und Bedürfnisorientierung, Orientierung an den Stärken und individuellen Ressourcen)<sup>11</sup>
4. Bei gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen ist für eine räumliche und personelle Differenzierung Vorsorge zu treffen, damit den geschlechtsspezifischen Anforderungen (z.B. Schutzbedürfnissen) Rechnung getragen werden kann.<sup>12</sup>
5. In altersgemischten Einrichtungen ist insbesondere dem Bedarf nach Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von jüngeren KlientInnen Rechnung zu tragen.<sup>13</sup>

## Angebote der Wohnungslosenhilfe

In der Wohnungslosenhilfe können folgende Angebotsschwerpunkte unterschieden werden:

1. **Prävention** bzw. präventive aufsuchende Arbeit: Verhinderung von Wohnungsverlust sowie von einer Entlassung aus einem stationären Aufenthalt ohne adäquaten Wohnraum<sup>14</sup>
2. **Streetwork:** aufsuchende Unterstützung akut Obdachloser
3. **Sozialberatung:** Unterstützung bei sozialer Absicherung und Verselbstständigung<sup>15</sup>
4. **Tagesstrukturangebote**
5. **Tageszentren:** Krisenintervention, Überlebenshilfe, Grundversorgung<sup>16</sup>
6. **Notunterkünfte:** niederschwellige, vorübergehende Schlafmöglichkeit und Situationsabklärung
7. **Übergangswohnhäuser:** kurz- und mittelfristige Unterbringung in Wohnheimen mit adäquater Unterstützung bei der Überwindung persönlicher Problemlagen mit dem Ziel der Rehabilitation
8. **Betreutes Wohnen** in Wohngemeinschaften oder Übergangswohnungen: zeitlich befristetes dezentrales Wohnen mit adäquater Unterstützung bei der Überwindung persönlicher Problemlagen mit dem Ziel der Rehabilitation
9. **Rehabitation**
10. **Nachgehende Wohnbetreuung:** Unterstützung bei der Rehabilitation
11. **Dauerwohnen** in betreuten Einrichtungen mit adäquater Unterstützung bei der Überwindung persönlicher Problemlagen zur Alltagsbewältigung
12. **Siedlungs- und Gemeinwesenarbeit**
13. **Ergänzende Angebote**

Um von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen die volle Teilhabe an der Gesellschaft zu erhalten bzw. (wieder) zu ermöglichen, muss in der Wohnungslosenhilfe durch ergänzende Angebote der Stigmatisierung und der Exklusion entgegengewirkt werden. Insbesondere betrifft dies Angebote der

- medizinischen Versorgung<sup>17</sup>
- Tagesstruktur
- beruflichen Integration<sup>18</sup>

- Freizeitgestaltung

## **Forderungen der BAWO**

### **1. Bundesgesetz Wohnungslosenhilfe: <sup>19</sup>**

- 1.1. Einklagbares Recht von Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit Bedrohten auf adäquate Unterstützung
- 1.2. Gesicherte Rechtsstellung von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe im Hinblick auf Parteilichkeit und Ombudsfunktion für die Betroffenen
- 1.3. Bereitstellung von ausreichenden Mitteln für die Wohnungslosenhilfe
- 1.4. Ausreichende Mittel für bundesweite und internationale Vernetzung und für Qualifizierungsmaßnahmen in der Wohnungslosenhilfe

### **2. Verfassungsrechtliche Absicherung des Rechtes auf Wohnen: <sup>20</sup>**

- 2.1. Festschreibung einer Pflicht des Staates zum Bau und Erhalt preisgünstigen Wohnraums
- 2.2. Gewährleistung von offenen Zugängen zu leistbaren Wohnungen für Menschen in Wohnungsnot<sup>21</sup>
- 2.3. Rechtsanspruch auf die Abdeckung der tatsächlichen, notwendigen Wohnkosten im Rahmen einer Existenzsicherung
- 2.4. Bereitstellung von ausreichenden Mitteln für eine nachhaltige Verhinderung von Delogierungen

### **3. Armutsbekämpfung und soziale Sicherheit:** Einbeziehung von ExpertInnen für Wohnungslosigkeit in Sozialplanungs-Maßnahmen sowie in Begutachtungsverfahren von armutsrelevanten Gesetzesvorschlägen

### **4. Bundesweite, standardisierte Erhebungen,** Planung und Evaluierung in den Bereichen Wohnversorgung, Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe <sup>22</sup>

### **5. Bekämpfung von Wohnungslosigkeit** durch kommunale und regionale Bedarfs-, Entwicklungs- und Gesamthilfepläne<sup>23</sup>

### **6. bundesweite Abstimmung von Standards hinsichtlich**

- 6.1. Verhinderung von Wohnungslosigkeit
- 6.2. Zugang zu Hilfeangeboten,
- 6.3. Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Angebotsschienen und

#### 6.4. Ablöse aus der Hilfestruktur in eigenständige Wohn- und Lebensverhältnisse

#### 6.5. Begleitende Qualitätskontrolle in den Einrichtungen der WLH

#### 6.6. Rechtliche Absicherung der WLH-Einrichtungen<sup>24</sup>

---

1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert in Nizza am 07. Dezember 2000 (2000/C 364/01)

Artikel 34 [Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung] :

- (1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
- (2) Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
- (3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Charta der sozialen Rechte des Europarats, proklamiert in Strassburg am 03. Mai 1996

Teil 1, Artikel 31: Jeder hat das Recht auf Wohnung:

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Wohnung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind,

1. den Zugang zu Wohnraum mit ausreichendem Standard zu fördern;
2. der Obdachlosigkeit vorzubeugen und sie mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung abzubauen;
3. die Wohnkosten für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, so zu gestalten, dass sie tragbar sind.

2 Soziale Sicherheit: Wohnungslosigkeit stellt einen gravierenden Verlust von sozialer Sicherheit dar. Die Sicherung bzw. die Wiederherstellung von sozialer Sicherheit sind eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die Probleme der Wohnversorgung bewältigt und gelöst werden können.

Für die Wohnungslosenhilfe ist es deshalb vorrangig, bestehende Ansprüche aufrecht zu erhalten bzw. ihre KlientInnen bei der (Wieder-)Inanspruchnahme von Leistungen des Sozialsystems und sozialen Diensten zu unterstützen. So wie einerseits die Realisierung einer eigenständigen Wohn- und Lebensform wesentlich davon abhängig ist, ob und inwieweit soziale Sicherheit gewährleistet werden kann, ist andererseits auch soziale Sicherheit letztlich ohne eine adäquate Wohnversorgung nicht denkbar.

3 Rechtssicherheit: Wohnen ist ein Grundbedürfnis. Die Sozial- und Wohnpolitik in Österreich ist gemäß der Eu-Sozialcharta so zu gestalten, dass die alle Menschen ein Grundrecht auf Wohnen erhalten und Wohnungslosigkeit effektiv und nachhaltig bekämpft werden kann.

Ziel der Wohnungslosenhilfe ist es, ihren KlientInnen zu einer adäquaten Wohnversorgung zu verhelfen. In erster Linie versucht die WLH deshalb eine Realisierung unbefristeter Hauptmietverträge in leistbaren Wohnungen, um eine selbständige Wohn- und Lebensform auf Dauer sicherstellen zu können.

Eine konditionale Verknüpfung von Unterbringung und Betreuungsverpflichtung stellt eine Einschränkung des Rechts auf Wohnen dar. Diese Sonderform der betreuten Unterbringung soll deshalb im Rahmen der Angebote der Wohnungslosenhilfe soweit als möglich hinten gehalten und auf Perspektive durch Unterstützungsangebote ersetzt werden, in denen Wohnbetreuung dezidiert zur Absicherung eigenständiger adäquater Wohnversorgung eingesetzt wird.

- 
- 4 Zugang zu leistbaren Wohnungen: Adäquater Wohnraum muss für alle Menschen leistbar sein. (Vorübergehend) Niedriges Einkommen darf weder den Zugang zu Wohnraum noch den Erhalt von Wohnraum verhindern oder gefährden.
- 5 Verhinderung von Wohnungsverlust: Wohnungslosigkeit gezielt und effektiv zu bekämpfen, gelingt am Besten, indem man sie gar nicht entstehen lässt, also Maßnahmen ergreift um zu verhindern, dass Menschen wohnungslos oder sogar obdachlos werden.
- Präventive Maßnahmen verhindern nicht nur persönliches Leid und die Störung bzw. Unterbrechung wichtiger Sozialisierungsprozesse (vor allem bei Kindern). Sie bringen auch den Vorteil geringerer Kosten für die SozialhilfeträgerInnen. Mittelfristig sollen die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe entlastet werden und langfristig wird es zur Reduzierung der Anzahl der Wohnplätze für Wohnungslose kommen.
- Die BAWO sieht ihre Aufgabe auch darin, aktiv daran zu arbeiten, dass es zu einer österreichweiten und flächendeckenden Versorgung mit Beratungsstellen im Bereich der Delogierungsprävention kommt.
- 6 Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit: Die BAWO versteht sich als Interessensvertretung ihrer Mitglieder und Mitgliederorganisationen, der Wohnungslosenhilfe und der Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen bzw. bedroht sind. Zur Unterstützung ihrer Anliegen als Interessensvertretung wirkt sie strategisch auf EntscheidungsträgerInnen und Entscheidungsprozesse durch fachliche Information und Diskussion zu sozialpolitischen Themen ein.
- 7 Standardentwicklung: Die BAWO setzt sich für die Definition und Entwicklung fachlich begründeter Standards in der österreichischen Wohnungslosenhilfe ein. Dazu wird der aktuelle Stand der Wissenschaft und Praxis herangezogen um Qualität und qualitätvolle Entwicklung zu sichern und den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe eine Leitlinie für ihre inhaltliche und fachliche Arbeit zu bieten.
- 8 Politikberatung: Die BAWO bietet fachliche Beratung politischer EntscheidungsträgerInnen und politischer Parteien auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei allen Fragestellungen und Herausforderungen zur Wohnungslosigkeit und ihren Begleiterscheinungen. Die BAWO versteht sich als Schnittstelle und sorgt für Wissenstransfer aus Praxis und Wissenschaft in die politische Entscheidungsfindung.
- 9 Forschung: Die BAWO betreibt und fördert Forschung zu allen Themen der Wohnungslosigkeit. Dies dient dem regelmäßigen Monitoring (statistische Erfassung, Dokumentation) um Prävention und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit und Entwicklung fachlicher Standards sicherzustellen. Die BAWO sorgt für die Aufbereitung und Verbreitung der Forschungsergebnisse um Theorie und Praxis zusammen zu führen.
- 10 ([www.feantsa.org/ethos](http://www.feantsa.org/ethos)) – Ethos – Kriterien
- 11 Sie hat die Aufgaben, Mittel- und Wohnungslosen bei der Beschaffung und Erhaltung von Wohnung und Arbeit zu helfen; ihnen den Zugang zum Recht zu sichern und ihnen bei der Inanspruchnahme von Rechtsansprüchen (z.B. auf Transferleistungen) behilflich zu sein; bei Krankheit dafür zu sorgen, daß die Betroffenen die notwendige therapeutische und/oder medizinische Behandlung erfahren, sie dabei betreuend zu begleiten und eine sozial abgesicherte Entlassung aus stationärer Behandlung und Nachbetreuung anzustreben. Wohnungslosenhilfe versucht, soziale und existentielle Lernfelder anzubieten. Wohnungslosenhilfe hat als professionelle Sozialarbeit in umfassendem Sinn die Aufgabe, auf folgenden Ebenen eine Lösung der entsprechenden Probleme zu erarbeiten:
- \* auf persönlicher Ebene in der Beziehung zwischen BeraterInnen/BetreuerInnen und Betroffenen, indem sie ihnen in ihrer Alltagsrealität und Notlage begegnet, beratend zur Seite steht und weiterhilft;

- 
- \* auf sozialer Ebene in der Ermöglichung der Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch persönliche Hilfe und materielle Existenzsicherung, durch gesundheitliche und berufliche Rehabilitation der Betroffenen, durch Stärkung und Unterstützung ihrer Selbsthilfemöglichkeiten und durch eine am Gemeinwesen und an den Lebenslagen der betroffenen Frauen und Männer orientierten Sozialarbeit;
  - \* auf institutioneller Ebene in dem Bemühen um Übereinstimmung von Hilfebedürftigkeit und Hilfeangebot in den Kommunen und Regionen auf der Grundlage von allgemein gültigen Standards der Sozialhilfegewährung und der Sozialplanung;
  - \* auf sachpolitischer Ebene im Bemühen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung auf Probleme hinzuweisen und Lösungen einzufordern.

12 Frauen: Wohnungslosen Frauen werden in der Wohnungslosenhilfe traditionell weniger wahrgenommen als wohnungslose Männer. Deshalb gebührt den Bedürfnissen wohnungsloser Frauen besondere Aufmerksamkeit.

Weibliche Wohnungslosigkeit ist zumeist bzw. über vergleichsweise längere Zeiträume hin versteckte Wohnungslosigkeit.

Wohnungslosenhilfe für Frauen muss daher besonders darauf abzielen, Frauen in versteckter Wohnungslosigkeit zu erreichen und in der Verbesserung ihrer Lebenssituation zu unterstützen.

Akute Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit von Frauen ist sowohl tabuisiert als auch gesellschaftlich geächtet.

Die Wohnungslosenhilfe muss den betroffenen Frauen aktiv Schutzraum bieten, um sich nicht aus Angst vor dem Stigma „wohnungslos“ (weiterhin) in Abhängigkeitsverhältnisse zu begeben, die ihre physische und psychische Gesundheit zunehmend gefährden bzw. zerstören.

Bisher gelebte weibliche Lebensentwürfe sind zu entschlüsseln, zu hinterfragen und auf an Selbstständigkeit und Selbstverantwortung orientierte individuelle Zukunftstauglichkeit zu überprüfen.

Vorhandene Fähigkeiten, die Abhängigkeiten verhindern, müssen gestärkt, zusätzliche Fähigkeiten gefördert bzw. erlernt werden.

Aufgabe der Wohnungslosenhilfe ist zudem, die Wohnungslosigkeit von Frauen zu thematisieren und zu entstigmatisieren.

Männer: So wie die betroffenen Männer selbst muss sich auch die männerspezifische Wohnungslosenhilfe mit den Veränderungen der Rolle der Männer in der Gesellschaft auseinandersetzen.

Sowohl tradierte als auch neue Männlichkeitsbilder sind zu hinterfragen, die individuelle Lebensplanung des Einzelnen ist auf Realisierbarkeit im Rahmen der gesellschaftlichen Veränderungen zu überprüfen. Neue Möglichkeiten und Rollenverständnisse sind aufzuzeigen, zu erarbeiten bzw. zu unterstützen. Den veränderten Anforderungen an Männer und Bedürfnissen von Männern ist auch in den Angeboten der Wohnungslosenhilfe Rechnung zu tragen (z.B. Ermöglichung bzw. Unterstützung der Übernahme von Erziehungsverantwortung, Raum für kulturelle, kreative und spirituelle Betätigung, Förderung des (Wieder-) Erlangens von technischen, haushalterischen und sonstigen lebenspraktischen Fähigkeiten die der Verselbstständigung dienen,...)

13 Jugendliche: Jugendliche und junge Erwachsene befinden sich in einer sensiblen Entwicklungsphase. Lebenswelt und Prioritäten unterscheiden sich maßgeblich von erwachsenen Wohnungslosen.

Viele wohnungslose Jugendliche waren bereits in (pädagogischen) Einrichtungen der Jugendwohlfahrt untergebracht. Sie haben selbständiges Wohnen nie erlernt. Spätestens mit dem 18. Geburtstag fallen viele betroffene Jugendliche in die Versorgungslücke zwischen Jugendwohlfahrt und Erwachsenenhilfe – aus der sie nur schwer wieder hinaus finden.

Die meisten Betroffenen haben keinen Anspruch auf Geldleistungen (Sozialhilfe, AMS-Leistungen, usw.) und sind daher materiell völlig unversorgt. Auch die Erwachsenenwohnungslosenhilfe kann nicht der richtige Ort für die Überwindung ihrer momentanen Lebenssituation sein.

Gegenüber jugendlichen Wohnungslosen sollte ein besonderes Schutzbedürfnis bestehen.

Es bedarf jugendadäquater Unterbringungs- und Versorgungsangebote (Streetwork, Case Work, Tagesstruktur, Beratung, usw.) die Jugendliche als ExpertInnen ihres Lebens ernst nehmen und auf ihre Lebenswelt eingehen.

---

Da „... nicht sein kann, was nicht sein darf“ gibt es keine seriösen Daten zum Phänomen der Wohnungslosigkeit von Jugendlichen. Daher bedarf es eines regelmäßigen Monitorings, um Größenordnung, Hintergrund-Problematik und Lücken im sozialen System und Lösungsansätze finden und umsetzen zu können.

14 Prävention / Delogierungsprävention / präventive aufsuchende Arbeit: Auf Grundlage der Übermittlung der §33a Benachrichtigungen an die Beratungsstellen für Delogierungsprävention kann durch Rechtsberatung und raschen unkomplizierten Zugang zu Sozialhilfemitteln zur Abdeckung von Mietrückständen und Anwaltskosten Wohnungsverlust vermieden werden.

Vermittlung zwischen MieterIn und VermieterIn kann Ursachen von Räumungsklagen klären und zu Lösungen beitragen, die einen Wohnungsverlust verhindern. Psychosoziale Versorgung im Wohnumfeld ist unerlässlich.

Umfassende, situationsspezifische Beratung und Unterstützung der von Wohnungsverlust Bedrohten - auch über die Akutsituation hinaus - zielt darauf ab, auch zukünftig die Gefahr einer Delogierung zu verhindern.

Eine gemeinsame österreichweite Statistik betreffend eingebrachter Delogierungsverfahren ist nötig um Veränderungen rasch aufzeigen und dementsprechend reagieren zu können.

15 Sozialberatungsstellen: Qualifizierte, professionelle Beratung: niederschwelliges Hilfsangebot mit 3 Schwerpunkten: Existenzsicherung, Wohnungssuche bzw. Wohnungserhalt und Arbeitssuche; Ziel ist die Wiederherstellung der Autonomie des bzw. der Hilfesuchenden

16 Tagesaufenthaltsstellen : Krisenintervention, Erste Hilfe und medizinische Grundversorgung, Kochgelegenheit, Aufbewahrung von persönlichen Dingen, Melde- und Postadresse, unbürokratische Weitervermittlung in Notunterkunft oder Übergangswohnhaus

## 17 Medizinische Versorgung

Bedarfsorientierte medizinische und psychiatrische Versorgung von wohnungs- und obdachlosen Menschen

Gesundheit ist ein existentielles Grundbedürfnis. Wohnungs- und obdachlose Menschen sind in besonders Maß vom bestehenden Versorgungsangebot ausgeschlossen, obwohl gerade sie eine medizinische Betreuung besonders benötigen. Das Leben auf der Straße, der psychische Stress an den Rand der Gesellschaft gedrängt zu sein, die Diskriminierung im öffentlichen Leben führen nicht nur zum sozialen Ausschluss und in Armut, sondern beeinflussen nachhaltig den Gesundheitszustand dieser Menschen.

Um Gesundheitsangebote annehmen zu können brauchen die Menschen Zeit, Beständigkeit in der Betreuung und ein umfassendes Paket an vertrauensbildenden Maßnahmen. Dies kann nur durch eine persönliche Begleitung der Menschen durch und über die Grenzen von Betreuungssystemen hinweg sichergestellt werden. Grundlage dafür ist eine Zusammenarbeit der Berufsfelder der Medizin, der Psychiatrie und der Sozialarbeit.

Obdachlose sind nicht nur körperlich multimorbid, sehr oft sind sie auch psychisch krank. Die Zahl jener Menschen, die mit psychischen Störungen und psychiatrischen Diagnosen in den Einrichtungen versorgt werden, steigt in den letzten Jahren stetig an. Psychiatrisch Kranke sind auch jene PatientInnengruppen, welche die höchsten Zugangshürden zu einem adäquaten Angebot zu überwinden haben.

Die BAWO unterstützt daher den Auf- und Ausbau einer medizinisch-psychiatrischen Versorgung in den Einrichtungen, welche aufsuchend, multiprofessionell und niederschwellig arbeitet. Zusätzlich unterstützt die BAWO alle Bemühung, welche psychosoziale Versorgungssettings (Gruppen- und Einzelarbeit) sowie das Angebot von Psychotherapie ermöglichen und festigen.

Für beide Bereiche gilt, dass eine Differenzierung des Angebotes und die Verbreiterung der Kooperation mit dem muralen und extramuralen Bereich im Sinne einer nachhaltigen Qualitätssicherung fortgesetzt und vertieft werden soll.

Notwendige Maßnahmen in den Einrichtungen:

- Aufbau und Ausbau von aufsuchender medizinischer/psychiatrischer Arbeit
- Etablierung von multiprofessionellen Gesundheitsteams (Sozialarbeit, Psychiatrie, Allgemeinmedizin)

- 
- Etablierung von casemanagement - Betreuung
  - Multiprofessionelle Besetzung von Planungsgremien für die Bedarfsanalyse und die Errichtung neuer Einrichtungen
  - Fort-, Aus- und Weiterbildungsangebote für MitarbeiterInnen von WLH-Einrichtungen in Bezug auf Gesundheitsversorgung in den Einrichtungen (Allgemeinmedizin und Psychiatrie)
  - Einbindung des med. Personals in Leitungsteams

#### Gesundheitspolitische Lobbyingarbeit

Ziel aller Bemühungen der österreichischen Wohnungslosenhilfe ist, eine Segmentierung in eine Zwei-Klassen-Medizin (Schlagwort: „Medizin für Arme“) zu verhindern. Ziel der Arbeit der BAWO ist eine Verbesserung und Veränderung des bestehenden gesundheitsspezifischen Angebotes, um obdachlosen Menschen den Zugang zu ermöglichen.

#### Maßnahmen

- Multiprofessioneller Zugang bei Anliegen und Forderungen der Wohnungslosenhilfe
- Interdisziplinäre Arbeitskreise/Fragestellungen
- Vernetzung mit den (regionalen) Gesundheitseinrichtungen
- Angebote für Ausbildung und Weiterbildung im medizinischen Bereich, um den Auftrag und die Arbeit der Wohnungslosenhilfe kennen zu lernen
- Politisches lobbying in gesundheitspolitischen Fragen (z.B. im Rahmen der Mindestsicherung)

Anliegen der BAWO ist es, jene Prozesse, Veränderungen und Projekte zu stärken, welche im Blick auf die Gesundheitsförderung von wohnungslosen Frauen und Männern die Interdisziplinarität, die integrative Versorgungsstruktur, das Überwinden der Grenzen der Hilfesysteme und tragfähige Formen der Kooperation fördern.

#### 18 Arbeit / Beschäftigung

Jeder erwachsene Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert - gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

Personen, die mit Wohnproblemen konfrontiert sind, haben damit verbunden auch mit erheblichen Nachteilen am Arbeitsmarkt zu rechnen. Wer in instabilen Wohnverhältnissen lebt ist oft nicht in der Lage, seine berufliche Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten und gefährdet dadurch seinen Arbeitsplatz. Arbeitssuchende mit instabilen Wohnverhältnissen werden von Unternehmen als BewerberInnen meist nicht berücksichtigt.

Jeder Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Arbeit:

Arbeitsmarktpolitische Beratung und Betreuung;

Beratung und Information in arbeitsrechtlichen Fragen;

Information über das aktuelle Stellen- und Kursangebot am Arbeitsmarkt;

Hilfe bei der Sicherung und Erhaltung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses;

Unterstützung bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses.

Integrationsprojekte

Unterstützung bei der Wiederherstellung beruflicher Kompetenz (Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen) gemäß aktueller Arbeitsmarktanforderungen;

Unterstützung beim (Wieder-)Aufbau und der Festigung von arbeitsrelevanten sozialen Kompetenzen (Belastbarkeit, Pünktlichkeit, Leistungskontinuität etc.)

Unterstützung bei der Eingliederung in den normalen Arbeitsmarkt

#### 19 Bundesgesetz Wohnungslosenhilfe:

Die BAWO fordert ein Bundesgesetz Wohnungslosenhilfe.

Damit sollen bundesweite und verbindliche Standards der Hilfestellungen und -angebote für Wohnungslose festgelegt und einklagbar werden. Erst auf dieser Grundlage kann ein

---

flächendeckendes Angebot an entsprechend ausgestatteten Hilfseinrichtungen geschaffen und die zusätzlichen Probleme durch Stadt-Land-Flucht und regionale Unterversorgung vermieden werden. Eine bundesweite Regelung der Grundlagen der Wohnungslosenhilfe soll insbesondere auch die Rechtsstellung von TrägerInnen und Einrichtungen regeln.

## 20 Grundrecht Wohnen

Die BAWO fordert eine verfassungsrechtliche Absicherung des Rechtes auf Wohnen.

Dies soll über die Festschreibung einer Pflicht des Staates zum Bau und Erhalt preisgünstigen Wohnraums als Verfassungsauftrag in Verbindung mit einer verfassungsrechtlichen Grenze für Delogierungen realisiert werden.

Beantragte Delogierungen müssen vollständig an die Beratungsstellen übermittelt werden. Einheitliche Standards der Delogierungsprävention, dazu zählt z.B. der rasche unkomplizierte Zugang zu Sozialhilfemitteln zur Abdeckung von Mietrückständen und Anwaltskosten und kostenlose Rechtsberatung und -hilfe.

Eine Räumung von Wohnraum darf nur vollzogen werden, wenn zumutbarer Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Damit kann auch der Artikel 31 der Europäischen Sozialcharta des Europarats in der Fassung von 1996 sinnvoll umgesetzt werden.

Das Recht auf Wohnen beinhaltet das Recht auf Wohn- und Wohnumfeldqualität.

Die allgemeinen Richtlinien der Wohnbauförderung gelten auch für die Wohnversorgung Wohnungsloser innerhalb und außerhalb der Wohnungslosenhilfe.

Dies betrifft gleichermaßen

- + Wohnfläche
- + Raumausstattung
- + Wohninfrastruktur
- + Wohnumfeld
- + Gesundheitliche und psychologische Kriterien

(aus „Soziale Sicherheit“)

Eine zentrale Forderung der BAWO lautet deshalb, die Sozialschutzsysteme und instrumente dergestalt weiter zu entwickeln, dass gleichermaßen das Recht auf soziale Sicherheit als auch das Recht auf Wohnen gewährleistet werden kann.

## 21 Zugang zu leistbaren Wohnungen

Wesentliche Ursachen für Wohnungslosigkeit ergeben sich, wenn Menschen in Folge von Scheidungen/Trennungen sowie der Auflösung von Arbeitsverhältnissen ihre bisherige Wohnung verlassen müssen bzw. aus einem Aufenthalt in einer Institution (Krankenanstalt, Haft etc.) entlassen werden, ohne dass eine eigene Wohnung bereit steht. Dann stellt sich ganz zentral die Frage danach, wie es vor Ort um die Zugänge zu leistbaren Wohnungen bestellt ist. Zumal viele Menschen in dieser Situation nicht auf ausreichende Mittel zurückgreifen können, um teure Überbrückungen – in Pensionszimmern oder auf dem privaten Wohnungsmarkt – zu finanzieren, sind die kommunalen Wohnungsämter gefordert, in akuten Krisensituationen entweder Übergangswohnraum bereit zu stellen oder eine längerfristige Wohnversorgung im Kontingent des sozialen Wohnungsmarktes zu gewährleisten. Bevorzugt soll dabei eine Wohnversorgung im örtlichen / regionalen Kontext ermöglicht werden, um so belastende Nebenwirkungen eines Wechsels des Wohnortes / Aufenthalts (z.B. Schulwechsel von mitziehenden Minderjährigen, Beziehungsabbrüche in den sozialen Netzwerken, Verlust des Arbeitsplatzes etc.) vermeiden zu können.

Forderungen der BAWO:

- Schaffung von Kontingenten von Not- und Krisenwohnungen zur Bekämpfung von Wohnungsnot
- Vergabe der Krisen- und Notwohnungen unter federführender Mitwirkung der WLH
- Vereinheitlichung der Zugangsbestimmungen zu gefördertem Wohnraum
- Vereinheitlichung der Vergaberichtlinien für den Zugang zu Gemeindewohnungen
- wirksame Mietzinsobergrenzen sowie einkommensbezogene Beihilfen im Rahmen der Wohnbauförderung
- Ausbau der Instrumente der Wohnbeihilfe, unter Einberechnung der Betriebskosten

---

## 22 Daten, Zahlen, Fakten:

Valide Daten sind eine zentrale Voraussetzung dafür, dass eine bedarfsgerechte Entwicklung von Angeboten der WLH sichergestellt werden kann.

Die Gemeinden, Regionen und Länder sind deshalb aufgefordert, abgestimmte Systeme der Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung zu entwickeln, um so einerseits die aktuellen Entwicklungen im Kontext von Wohnversorgung und Wohnungslosigkeit beobachten und die real existierenden Angebote in Hinblick auf Bedarfsdeckung und Passfähigkeit evaluieren zu können. Dabei ist gezielt auf die verdeckte Wohnungslosigkeit (Unterbringung in ‚Billigpensionen‘ und Herbergen, vorübergehende Unterkunft bei Freunden und Bekannten ohne Hauptwohnsitzmeldung etc.) sowie das Überleben auf der Straße zu achten.

Adäquate Monitoringsysteme müssen deshalb neben den spezialisierten Angeboten der WLH auch die Einrichtungen an den Schnittstellen zu benachbarten Versorgungsbereichen (Suchthilfe, psychosoziale Versorgung, Jugendwohlfahrt, Frauenberatungsstellen etc.) einbeziehen. Die Europäische Typologie von Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekärer Wohnversorgung (ETHOS) bietet dafür eine gute Grundlage und könnte so eine überregionale bis internationale Vergleichbarkeit der Datenbestände sicherstellen.

## 23 Wohnungslosenhilfeplanung

Ungeplante WLH-Entwicklung führt dazu, dass wesentliche Aspekte wie z.B die sorgfältige Gestaltung der Zugänge zu adäquaten Hilfeangeboten, die Berücksichtigung von gender- und diversity-spezifischen Gesichtspunkten etc. ebenso weitestgehend außer Acht bleiben, wie auch die gesamthafte Einbettung der WLH-Struktur in die angrenzenden Aufgabenbereiche der Existenzsicherung, der Wohnversorgung, der gesundheitsbezogenen Dienstleistungen etc

## 24 Rechtsstellung der Wohnungslosenhilfeeinrichtungen

Die Rechtsstellung der Wohnungslosenhilfeeinrichtungen findet in den Bestimmungen der Sozialhilfegesetze keine Regelung. Bezeichnend für den rechtlichen Rahmen der Wohnungslosenhilfe sind die durchwegs gleichlautenden Passagen in den jeweiligen Landes-Sozialhilfe-Gesetzen: „...auf soziale Dienste besteht kein Rechtsanspruch...“. Die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sind damit - so sie nicht Dienststellen der Länder oder Kommunen sind - dem Wechselspiel finanz- und opportunitätspolitisch geprägter Mehrheitsfindung in den jährlichen Budgetverhandlungen der Kommunen und Länder unterworfen.

Interessensvertretung

Für die wichtigen Aufgaben wie Ombudsfunktionen, Vermittlungsfunktionen zur Herstellung der Gleichheit vor dem und durch das Gesetz, der Vermittlung von Wohnraum, der Hilfestellung gegenüber den Institutionen der sozialen Sicherheit wie Arbeitsmarkt-Service, Pensionsversicherungsanstalt, Krankenkassen etc. finden sich auch in diesen angrenzenden Rechtsbereichen keine grundlegenden Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Wohnungslosenhilfe in den jeweiligen Verfahren.

Dass darüber hinaus Regelungen zu den Problembereichen

- Verschwiegenheitspflicht,
  - Zeugnisverweigerungsrecht,
  - Anzeigepflicht etc.
- nicht ausreichend gegeben sind, führt in der Praxis der Wohnungslosenhilfe des öfteren zu widersprüchlichen Anforderungen. Diverse, z.T. gerichtsanhängige Verfahren gegen MitarbeiterIn-nen der Wohnungslosenhilfe wegen
- „Erschleichung von Sozialhilfeleistungen“,
  - „Begünstigung von Strafverfolgten“, etc.
- sind unmittelbarer Ausdruck dieser Mängel. Die mittelbaren Behinderungen der praktischen Wohnungslosenhilfeberatung in den diversen Verwaltungsverfahren (z.B. zur Beurteilung von Arbeitswilligkeit und -fähigkeit, Anerkennung von Behandlungskosten sowie der Notwendigkeit von Rehabilitations- und Pflegemaßnahmen etc.) stellen darüberhinaus häufig die effektive Vertretung von KlientInneninteressen in Frage.